

In der Schweiz sind im audiovisuellen Bereich zwei Verwertungsgesellschaften tätig: SUISSIMAGE und die Société Suisse des Auteurs (SSA). Im Interesse ihrer Mitglieder haben sich die beiden Gesellschaften vertraglich auf eine enge Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Rechte von Urhebern und Produzenten an schweizerischen audiovisuellen Werken geeinigt und zwar sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene.

SUISSIMAGE vereinigt Urheber an audiovisuellen Werken wie auch Produzenten und andere Rechteinhaber. Für die gesamte Kategorie der audiovisuellen Werke verfügt SUISSIMAGE über die erforderliche Verwertungsbewilligung des Bundes zur Verwertung der Zweitnutzungsrechte (insbesondere Kabelweitersenderechte, Leerkassettenvergütung, Vermietentschädigung und schulische Nutzung). Mit der Wahrnehmung der Senderechte (Primärrechte) ihrer Mitglieder gegenüber RTS und TSI hat SUISSIMAGE die SSA beauftragt. Der Hauptsitz von SUISSIMAGE befindet sich in Bern und in Lausanne führt SUISSIMAGE ein Büro Romand.

Die **Société Suisse des Auteurs (SSA)** zählt im audiovisuellen Bereich ausschliesslich Urheber zu ihren Mitgliedern. Die SSA verwaltet für beide Gesellschaften die Senderechte (auch Primärrechte genannt). Überdies verwaltet die SSA im Auftrage von SUISSIMAGE die Zweitnutzungsrechte (Kabelweitersendung, Leerkassettenvergütung etc.) bezüglich von Werken, deren Originalversion französisch ist. Schliesslich vereinigt die SSA auch Autoren und Rechteinhaber an wort- und musikdramatischen Werken. Aus historischen Gründen steht für die SSA die Vertretung der frankophonen Autoren im Zentrum ihrer Aktivität, weshalb sie auch in Lausanne beheimatet ist.

Urheber (DrehbuchautorInnen und Regisseurinnen) müssen sich zwischen der Mitgliedschaft bei einer der beiden Gesellschaften entscheiden; eine doppelte Mitgliedschaft ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft ist für alle Rechte gültig (Primär- und Zweitnutzungsrechte) und in der Regel weltweit.

Autoren-Produzenten können für ihre Ansprüche als Urheber der SSA beitreten und für ihre Produzentenansprüche gleichzeitig Mitglied von SUISSIMAGE sein.

Produzentinnen und andere RechteinhaberInnen an audiovisuellen Werken können ausschliesslich Mitglied von SUISSIMAGE sein.

In den hauptsächlichen Bereichen, in denen sich die beiden Gesellschaften gegenseitig vertreten, werden die Entschädigungen nach den gleichen Kriterien berechnet, damit beide Gesellschaften dieselben Entschädigungen ausrichten können.

Beide Gesellschaften verfügen über einen Kulturfonds zur Förderung des audiovisuellen Schaffens in der Schweiz sowie über Solidaritätsfonds.

Schliesslich verfügen beide Gesellschaften über einen Rechtsdienst zur Beratung ihrer Mitglieder in urheberrechtlichen Fragen und befassen sich auch auf politischer Ebene mit der Interessen Wahrnehmung ihrer Mitglieder.

Die Besonderheiten der von den beiden Gesellschaften angebotenen Dienstleistungen sind in den entsprechenden Dokumentationen der beiden Gesellschaften näher beschrieben.

Zögern Sie nicht, sich für ergänzende Auskünfte an eine der beiden Gesellschaften zu wenden, welche Sie gerne aufgrund Ihrer persönlichen Situation beraten wird.

Bern/Lausanne, Januar 1999